



ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS



Merkblatt

*zum Vorziehen der Fälligkeit der
Sozialversicherungsbeiträge ab
Januar 2006*

**Abteilung Sozialpolitik
Berlin, Dezember 2005**

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab 1. Januar 2006

Inhaltsübersicht

	- Seite -
1. Neue Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages	- 3 -
2. Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld	- 3 -
3. Fälligkeit	- 5 -
4. Beitragsnachweis	- 6 -
5. Beitragsberechnung/Abrechnung in Sonderfällen	- 6 -
6. Übergangsregelung.....	- 7 -
7. Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger ..	- 8 -

1. Neue Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages

Bisher wurden die Sozialversicherungsbeiträge von den Betrieben im Handwerk überwiegend erst in der Mitte des Folgemonats überwiesen. Auf Grund einer Neuregelung durch den Gesetzgeber müssen ab Januar 2006 die Betriebe den Sozialversicherungsbeitrag früher entrichten. Die neue Fälligkeitsregelung kennt innerhalb eines Kalendermonats nur noch einen Fälligkeitstag. Danach sind die Sozialversicherungsbeiträge

- in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist,

und

- ein verbleibender Restbeitrag zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats

fällig.

Der Zahlungszeitpunkt für die Sozialversicherungsbeiträge wird demnach mit der Erbringung der ihr zugrunde liegenden Arbeitsleistung und der Entstehung des Vergütungsanspruchs verbunden und somit nicht wie bisher von der - vielfach im Folgemonat stattfindenden - Abrechnung und Auszahlung der Arbeitsentgelte abhängig gemacht.

2. Voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld

Die neue Fälligkeitsregelung stellt zunächst auf die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld aus der erbrachten Arbeitsleistung des Beschäftigten ab.

Das macht eine gewissenhafte Schätzung erforderlich. Werden gleichbleibende Arbeitsentgelte gezahlt, kann die Höhe der Beitragsschuld mit einiger Sicherheit bestimmt werden, d.h. man kann z. B. auf die Werte des Vorjahres oder des Vormonates zurückgreifen. Anders sieht es aus, wenn die Arbeitsentgelte durch variable Entgeltbestandteile geprägt werden. Hier muss unter Umständen jeden Monat neu geschätzt werden, es sei denn, dass eine verlässliche Hochrechnung aufgrund von Erfahrungswerten möglich ist.

Die Schätzung muss demnach anhand objektiver und nachprüfbarer Kriterien erfolgen. Nicht möglich ist es, einen willkürlichen Betrag als voraussichtliche Beitragsschuld anzusetzen. Welcher Weg der Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld der sinnvollste ist, ist anhand der Gegeben-

heiten des jeweiligen Betriebs zu entscheiden. Für die Ermittlung der voraussichtlichen Beitragsschuld sind folgende Berechnungswege wählbar:

- ***Orientierung an Gegenwart und Zukunft***

Die voraussichtliche Beitragsschuld kann auf der Grundlage des laufenden Monats ermittelt werden, d.h. auf der Basis der bereits feststehenden Daten und in die Zukunft gerichtet. In die Schätzung werden dann alle Daten berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Fiktivberechnung bereits feststehen. Außerdem werden die Daten einbezogen, die im laufenden Monat nach der Schätzung bis zum Monatsende noch zu erwarten sind. Dieses Verfahren bietet sich an, wenn die Beitragsschuld regelmäßig in ungefährer Höhe vorhersehbar ist (ungefähr feststehender Arbeitseinsatz, variable Entgeltbestandteile in ungefähr gleich bleibender Höhe) und sich nicht häufig unerwartete Änderungen ergeben.

- ***Orientierung an der Vergangenheit***

- Die voraussichtliche Beitragsschuld kann auch ermittelt werden, indem das Beitragssoll eines vorherigen Zeitraums zugrunde gelegt wird. Um einen möglichst aktuellen Wert zu erhalten, bietet sich dazu der Gesamtsozialversicherungsbeitrag des Vormonats an. Relevante Veränderungen gegenüber dem Vormonat (Zahl der Beschäftigten, Einmalzahlungen etc.) sollten dabei berücksichtigt werden.
- Die voraussichtliche Beitragsschuld kann auf der Grundlage eines Durchschnittswerts der Vormonate bzw. das Vorjahres gebildet werden, der aber ggf. regelmäßig aktualisiert werden muss.

Auf jeden Fall - so die Forderung des Gesetzgebers - soll die voraussichtliche Beitragsschuld so bemessen werden, dass der verbleibende Restbeitrag - der erst im Folgemonat fällig wird - so gering wie möglich ist.

Der ggf. verbleibende Restbetrag ist im nächsten Monat zusammen mit dem neuen Beitrag an die Einzugsstelle abzuführen.

Der Arbeitgeber braucht lediglich einmal den Weg der Schätzung zu dokumentieren.

3. Fälligkeit

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats der Arbeitsleistung fällig. Es soll sicherstellen, dass den Sozialversicherungsträgern - insbesondere der Rentenversicherung - für die Zahlung ihrer Leistungen am Ersten eines Monats ausreichende Mittel bereitstehen.

Im Jahr 2006 gelten demnach folgende Fälligkeitstage:

Monat	Fälligkeitstag drittletzter Bankarbeitstag
Januar	16. ¹ 27
Februar	24.
März	29.
April	26.
Mai	29.
Juni	28.
Juli	27.
August	29.
September	27.
Oktober	26. 27. ²
November	28.
Dezember	27.

¹ Beiträge für Dezember 2005

² in den Bundesländern, in denen der 31.10.2006 (Reformationstag) nicht als Feiertag gilt. Es kommt auf den Sitz der Einzugsstelle an.

4. Beitragsnachweis

Im Beitragsnachweis sind stets die Beiträge in der Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld aufzuführen. Verbleibende Restbeiträge sind im Beitragsnachweis des Folgemonats anzugeben.

5. Beitragsberechnung/Abrechnung in Sonderfällen

- *Beitragssatzänderungen, Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen*
Die Beitragssatzänderungen bzw. Änderungen der Beitragsbemessungsgrenzen wirken sich nicht auf den Restbeitrag aus. Insoweit bleiben Änderungen für den Folgemonat, in dem der Restbeitrag fällig wird, unberücksichtigt.
- *Krankenkassenwechsel, Ausscheiden eines einzelnen Arbeitnehmers*
Werden an einer Einzugsstelle die Gesamtsozialversicherungsbeiträge für einen Arbeitnehmer gezahlt und scheidet dieser Arbeitnehmer aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist in den Fällen in denen der Sozialversicherungsbeitrag noch nicht abgerechnet wurde, für den Monat nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis ein Beitrag der Differenz dieser Einzugsstelle abzurechnen und zuzuleiten. Gleiches gilt, wenn ein Arbeitnehmer die Krankenkasse wechselt.

Beispiel:

Arbeitnehmer X ist bei Arbeitgeber A beschäftigt. Arbeitgeber A hat 20 Beschäftigte und rechnet mit neun Krankenkassen ab. Arbeitnehmer X ist bei Krankenkasse C versichert. Krankenkasse C gehört zu den neun Krankenkassen an die Arbeitgeber A Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen hat. Arbeitnehmer X ist jedoch der einzige Arbeitnehmer, der bei Krankenkasse C versichert ist. Am 30. Juni 2006 scheidet der Arbeitnehmer X aus dem Beschäftigungsverhältnis bei Arbeitgeber A aus. Da Arbeitnehmer X Stundenvergütung erhält, konnten die Beiträge für Juni 2006 zum Fälligkeitstag nur in Form der voraussichtlichen Beitragsschuld nachgewiesen und gezahlt werden.

Lösung:

Obwohl Arbeitnehmer X zum 30. Juni 2006 aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden ist und weitere Arbeitnehmer des Betriebes bei dieser Krankenkasse nicht versichert sind, muss für die Krankenkasse C für Monat Juli noch ein Beitragsnachweis mit dem Restbeitrag für den Monat Juni eingereicht werden. Die hiernach zu zahlenden Beiträge sind am 27.07.2006 fällig. Ein Korrekturbeitragsnachweis für den Monat Juni wird nicht erstellt.

In der Abmeldung nach der DEÜV ist als Ende der Beschäftigung der 30. Juni 2006 anzugeben. Bei der Angabe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts fließt der volle Betrag des Arbeitsentgelts ein, für das bis Juli 2006 die Beiträge abgeführt wurden.

6. Übergangsregelung

Übergangsregelung für den zweiten Januarbeitrag

Nach der Übergangsbestimmung des § 119 Abs. 2 SGB IV werden Beiträge für Januar 2006, die nach dem Arbeitsentgelt oder dem Arbeitseinkommen zu bemessen sind,

- jeweils in Höhe von einem Sechstel der Beitragsschuld mit den Beiträgen für die Monate Februar bis Juli 2006 fällig,
- wenn sie nicht bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats Januar gezahlt worden sind.

Das bedeutet, dass die Beitragsschuld des Monats Januar 2006 auf die Folgemonate zu sechs gleichen Teilen gestreckt werden kann. Dadurch soll insbesondere die Belastung der Liquidität der Klein- und Mittelunternehmen durch die Umstellung der Fälligkeit im Jahr 2006 niedrig gehalten werden.

Kenntlich gemacht wird dies durch die Angabe des Betrags „Null“ in dem Beitragsnachweis für den Monat Januar 2006. Aus diesem „Null-Beitragsnachweis“ entnimmt die Einzugsstelle (= Krankenkasse) den Hinweis, dass der beitragspflichtige Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch macht. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich. Der Beitragsnachweis für den Monat Februar 2006 enthält dann die voraussichtliche Beitragsschuld für diesen Kalendermonat einschließlich des Beitragssechstels für den Monat Januar 2006. Genauso wird in den Monaten März bis Juli verfahren. Machen Arbeitgeber von der Übergangsregelung Gebrauch und zahlen die Januarbeiträge noch nicht bis zum 27. Januar 2006, ergibt sich dann folgende Beitragsfälligkeit:

Monat	Fälligkeitstag	
Januar	16.1. ¹ 27.1.	Der am 27.1 fällige Januarbeitrag kann verteilt werden auf die Monate Februar bis Juli:
Februar	24.2.	Februarbeitrag + 1/6 des Januarbeitrages
März	29.3.	Märzbeitrag + 1/6 des Januarbeitrages
April	26.4.	Aprilbeitrag + 1/6 des Januarbeitrages
Mai	29.5.	Maibeitrag + 1/6 des Januarbeitrages
Juni	28.6.	Junibeitrag + 1/6 des Januarbeitrages
Juli	27.7.	Julibeitrag + 1/6 des Januarbeitrages

¹ Beiträge für Dezember 2005 (15.1. ist ein Sonntag, daher nächster Werktag).

7. Gemeinsames Rundschreiben der Sozialversicherungsträger

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherungen haben die praktischen Auswirkungen der neuen Fälligkeitsregelungen erörtert und die erzielten Ergebnisse in einer Verlautbarung zusammengefasst. Diese finden Sie im Internet u. a. unter

www.bkk.de

in der Rubrik „Arbeitgeber“ > „Rundschreiben und Verlautbarungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung“ > „Rundschreiben 2005“ > Rundschreiben vom 12. August 2005.

Ihr Ansprechpartner: RA Jörg Hagedorn
e-mail: hagedorn@zdh.de
Herausgeber: Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
Stand: 6. Dezember 2005